

Maschine

men und gut und

Kolb,

der Vorstadt.

Barthie Blousen

reize zu verkaufen.

es

er

Wo? ist bei Hrn.

Post zu erfragen.

te, Samstag,

8. Februar,

Posthaus 3. No. 11e

schöne

hweine

wozu Liebhaber

erben.

Wohn,

glischen schönen

farren

Breitling.

ett.

maschine

in Hemmingen

stelt, und nehme

gerne entgegen.

Wirth Kling.

8

war; Wittwe.

en Ehrenrechte auf

ase von 6 Mona-

ngel von Stamm-

die Dauer von

maten, 4) Weber

der Gefängnißstrafe

ober von da zu

Fuhrmann Johs.

Verschuldung zu der

Kirchherr von

die Dauer von

aten, 8) Maurer

Verluste der bür-

und zu der Ge-

Holzhauser Friedr.

zu einem einfa-

verurtheilt und

von Stammheim

reize prochen sein.

Ertrag der ihnen

e gottesdienstliche

den evangelischen

le Psal. 31, 15.

mein Gott, weine

(Pred.): Hr. Det-

Rachm. 5 Uhr (St-

Das Calwer Wochenblatt
erscheint wöchentlich drei-
mal: Dienstag, Donner-
stag u. Samstag. Der
Samstagsnummer wird
ein Unterhaltungsblatt
beigeben. Abonne-
mentspreise halbjährl. 1 fl.,
durch die Post bezogen im
Bezirk 1 fl. 16 kr., sonst in
ganz Württemb. 1 fl. 30 kr.

Calwer Wochenblatt.

Für Calw abonnirt
man bei der Redaction,
auswärts bei den Po-
sten oder der nächstge-
legenen Poststelle.
Die Einschickungsge-
bühr beträgt 2 kr. für
die dreispaltige Zeile
oder deren Raum.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 16.

Dienstag, den 11. Februar

1873.

Ämliche Bekanntmachungen.

Calw. Oberämliche Bekanntmachung und Erlaß, betreffend die Neue Bauordnung vom 6. October 1872.

II.

III. Was die vorerwähnte Anzeige, beziehungsweise Genehmigungs-Einholung betrifft, so hat jeder Unternehmer eines Bauvorhabens, welches unter die oben zu B und C angegebenen Bauten fällt, dem Ortsvorsteher schriftlich oder mündlich zu Protokoll von demselben Anzeige zu machen und soweit zur Beurtheilung des Vorhabens Bauzeichnungen und Situationspläne nöthig sind, solche in doppelter Ausfertigung zu übergeben, auch da, wo derselbe einen Neubau in der Nähe seiner Eigenthumsgrenze beabsichtigt, die Grundform desselben durch ausgesteckte Pfähle oder Bretter an Ort und Stelle darzustellen.

Baurisse und Situationszeichnungen sind bei allen Bauten erforderlich, über welche die Regierungsbehörde zu erkennen hat. Gleiches gilt in Beziehung auf Baurisse bei Bauten, über welche der Gemeinderath zu erkennen hat, und außerdem dann, wenn der Bauherr die Verhältnisse nicht durch Augenschein u. genügend bekannt sind, wogegen besondere Situationspläne in den von den Gemeindebehörden zu erledigenden Fällen in der Regel nur da vorzulegen sind, wo die vorhandenen Ortskarten nicht genügen.

Die Bauunterlagen haben der Behörde die vorschriftsmäßigen Vorlagen rechtzeitig und vollständig zu übergeben; mangelhaft angefertigte Vorlagen sind zurückzugeben.

Bezüglich der Bauzeichnungen und Situationspläne ist insbesondere folgendes vorgeschrieben, wonach sich auch die Verfertiger derselben zu achten haben, und zwar

1) im Allgemeinen:

a) Dieselben sind auf dauerhaftes, festes Material gezeichnet, in Kanzleiformat (32 cm Länge und 20,5 cm Breite) zu übergeben.

b) Der Maßstab muß auf denselben eingetragen sein, wobei folgendes Maß einzuhalten ist:

bei den Grundriß-, Durchschnitts- und Facade-Plänen 1:100,

bei den Detailplänen 1:50, und

bei den Situationsplänen 1:500.

Auch sind die wesentlichen Raumverhältnisse in Zahlen auszudrücken.

c) Neue Bauten sind mit rother, bestehende Bauten, soweit sie keine Aenderung erfahren, mit schwarzer, und soweit sie beseitigt werden, mit gelber Farbe zu bezeichnen.

d) Bei der Aufzählung der Stockwerke ist das Erdgeschos als solches, das Geschos über 1 Treppe als erster Stock u. s. f. zu benennen.

e) Die sämtlichen Zeichnungen sind unter Angabe des Datums von dem Techniker, welcher sie gefertigt hat, die Baurisse überdies auch noch von dem Bauenden zu unterzeichnen, und sind die Unterzeichner für die Richtigkeit der Pläne und der eingetragenen Maßverhältnisse verantwortlich. Hierbei ist zu bemerken, daß Situationspläne nur von Technikern, welche eine höhere Staatsprüfung im Baufach (R. Verordn. v. 4. Novbr. 1872) oder die besondere Prüfung im Wasserbaufach (R. Verordn. v. 28. Nov. 1856) mit Erfolg bestanden haben, sowie von beeidigten Feldmessern und anderen hierzu besonders ermächtigten Personen u. s. m., alle übrigen Zeichnungen aber von beliebigen Bauverständigen aufgenommen werden können.

2) Die Bauzeichnungen, welche wenigstens deutliche und genaue Linearzeichnungen sein müssen, haben zu enthalten bei Neubauten:

a) den Grundriß und Durchschnitt aller Stockwerke des betreffenden Gebäudes vom Keller bis zum Dachraum mit Darlegung der Einteilung, Bestimmung und Höhe der Räume, der Dimensionen der Wände, der Stellung der Feuerungseinrichtungen und Ramine und der Form und Weite der letzteren, sowie deren Höhe über dem Dach;

b) die Angabe des für die Außenseiten zu verwendenden Bau- und des Eindeckungsmaterials und

c) die Facade des Baues, und soweit vermöge seiner Stellung noch andere Seiten desselben besonders in die Augen fallen, auch Ansichten dieser Seiten;

bei Reparaturen oder Veränderungen an bestehenden Bauten:

die Detailzeichnung des betreffenden Baubestandtheils (und zwar wie solcher zur Zeit ist und wie er werden soll), sowie diejenigen der vorbezeichneten Vorlagen, welche zur Beurtheilung des Unternehmens erforderlich sind.

Für Eisenkonstruktionen, für ungewöhnliche Bauten oder sonst auf Erfordern sind auch bei Neubauten Detailzeichnungen und ein Nachweis ausreichender Sicherheit beizufügen.

3) Die Situationszeichnungen haben die bestimmte Baulinie und das Straßennetz, die auf dem Bauplatz befindlichen alten Bauwesen und die benachbarten Gebäude sammt Dachvorsprüngen und anderen Vorbauten gegen das beabsichtigte Bauwesen, die nachbarlichen Grundstücke, Brunnenschächte, gemauerten Gruben und Kanäle mit den Eigenthumsgrenzen, den Hausnummern und den Namen der Eigenthümer, sowie die gegenüberliegenden Straßenzuglinien mit Breite und Namen der Straße zu umfassen und auch ein Orientirungszeichen (Himmelsgegenen) zu enthalten. — Wo ämliche Karten in dem vorgeschriebenen oder einem größeren Maßstab gefertigt sind, genügt die Vorlegung von Abdrücken derselben, welche auf den neuesten Stand richtig gestellt werden müssen.

IV. Behufs ordnungsmäßiger Behandlung der Baufälle ist das den Gemeindebehörden vorgeschriebene Verfahren in Baufällen genau einzuhalten. Insbesondere hat

1) jeder Ortsvorsteher ein fortlaufendes Protokoll oder tabellarisches Verzeichniß zu führen, in welches die unter Vorlegung ordnungsmäßiger und vollständiger Pläne erfolgten Bauanzeigen, sowie der hierauf gefaßten Beschlüsse je mit Beifügung des Datums vorzumerken sind. In den unter B oben angeführten Fällen ist dem Bauunternehmer eine Bescheinigung über die erfolgte Anzeige auszustellen und daß dieß geschehen, gleichfalls in jenem Protokolle vorzumerken. Nicht vollständige Bauzeichnungen sind, ehe eine Anzeige entgegengenommen werden kann, zur Ergänzung zurückzugeben.

2) Da über alle Bauten, welche nach dem Obigen (B und C) der Prüfung der Polizeibehörde unterliegen, die Ortsbauhau sich gutächtl. zu äußern hat, so sind derselben die betreffenden Bauanzeigen unter Uebergabe der Bauzeichnungen und Pläne unverweilt zur Kenntniß zu bringen. Die Bauhau hat sodann nöthigenfalls die Baustelle zu besichtigen, sämtliche be-theiligte Nachbarn und Behörden zu vernehmen, die gegen das Bauvorhaben etwa vorgebrachten oder von Amtswegen zu machenden Einwendungen und Erinnerun-



gen zu erörtern, eine Verständigung der Betheiligten zu versuchen und hierauf ihre Gutachten abzugeben.

Welche Behörden zutreffendfalls zu hören sind, ist aus §. 62 der Vollzugsverordnung vom 26. Dez. 1872 ersichtlich.

Ihre Anträge hat die Bauschau genau nach Vorschrift der in dem ersten, zweiten, dritten und vierten Abschnitt der allgemeinen Bauordnung enthaltenen Bestimmungen und unter sorgfältiger Beachtung der etwa vorhandenen Ortsbauplane und Ortsbaustatute zu stellen. Namentlich ist weder ihr, noch dem Gemeinderathe gestattet, von einzelnen dieser Bestimmungen und Anordnungen irgendwie Umgang zu nehmen.

Ueber ihre Verhandlungen und Anträge hat die Ortsbauschau ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist entweder von dem Vorstände oder einem andern hierzu tauglichen Mitglied zu führen und von allen Betheiligten zu unterzeichnen.

3) Waltet bei einem Bauwesen in den zu B bezeichneten Fällen nach der Ansicht des Orts-Vorstands und der Bauschau kein Anstand vor, so wird hierüber amtliche Vormerkung gemacht. Einer besonderen Eröffnung an den Bauwärtigen bedarf es nicht. — Unterliegt ein solches Bauwesen einem Anstand, so wird dem Bauwärtigen die Ausführung desselben dann vorläufig untersagt, wenn die erforderliche Verfügung nicht binnen der festgesetzten stägigen Frist erfolgen kann.

In allen Fällen, wo ein polizeiliches Erkenntniß nothwendig ist (s. oben C), hat die Bauschau sämtliche Verhandlungen über die Sache mit ihrem Gutachten dem Gemeinderath vorzulegen.

4) Soweit der Gemeinderath zuständig ist, hat derselbe sofort zu erkennen, in andern Fällen aber die Akten mit seiner Aeußerung dem Oberamte vorzulegen.

Hiebei sind Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur von Seite der betheiligten Nachbarn und Behörden, wenn diesen ordnungsmäßig (Ziffer 2) Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen gegeben war, ausgeschlossen, sobald das betreffende Bauwesen endgiltig gestattet worden ist.

Privatrechtliche Einwendungen, insbesondere auch solche, welche sich auf die nachbarrechtlichen Bestimmungen im vierten Abschnitte der neuen Bauordnung gründen, hemmen die baupolizeiliche Behandlung nicht; sie sind dann, wenn nicht eine Verständigung der Betheiligten erfolgt, zur civilrichterlichen Entscheidung zu verweisen, welcher die Einstellung des polizeilich zugelassenen Bauwesens vorbehalten bleibt.

5) Alle baupolizeilichen Entscheidungen sind dem Bauunternehmer und denjenigen Betheiligten, welche Einwendungen gegen das Bauwesen erhoben haben, urkundlich zu eröffnen, und zwar unter Belehrung über den Rekurs nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. Nov. 1855 (Reg.Bl. S. 291 ff.), Art. 2—17, beziehungsweise Art. 7—10, jedoch mit der Modifikation, daß die Frist für die Anmeldung des Rekurses auf fünf Tage, die Frist für die Ausführung desselben auf fünfzehn Tage herabgesetzt ist.

Im Fall der Genehmigung eines Bauwesens ist zugleich dem Bauunternehmer eine Urkunde hierüber, welche auch die etwa ertheilten besonderen Vorschriften zu enthalten hat, sowie eine amtlich beglaubigte Ausfertigung des Bauplans zu übergeben.

Von der Einlegung eines Rechtsmittels sind die sonst Betheiligten unverweilt in Kenntniß zu setzen.

6) Im Uebrigen wird den vorstehend genannten Behörden zur Pflicht gemacht, die Erledigung von Bauangelegenheiten möglichst zu beschleunigen.

(Schluß folgt.)

Calw. An die Ortsvorsteher der zusammengesetzten Gemeinden.

Zum Zwecke der Berichterstattung an das k. Ministerium des Innern haben dieselben umgehend anzuzeigen, welche Theilgemeinden mit eigener Markung die Unterstützung nothleidender Gemeindeglieder schon bisher (Ges. über die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden vom 17. Sept. 1853, Art. 7, Abs. 2.) zu bestreiten gehabt haben.

Den 7. Februar 1873.

R. Oberamt.
Doll.



Nagold-Bahn.

Königl. Württ. Eisenbahnbauamt Pforzheim.

Einfriedigungen und Barrieren

Die Herstellung von Einfriedigungen und Barrieren auf der Bahnstrecke Brötzingen-Unterreichenbach werden im Submissionswege in Alford vergeben. Nach dem Kostenvoranschlage betragen:

		Maurer- und Steinhauer-Arbeit sammt Aufstellen.		Zimmer-Arbeit sammt Aufstellen.		Schmied- und Schlosser-Arbeit.		Anstrich-Arbeit.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Einfriedigungen.									
Abshrankungen mit eichenen Pfosten und Rundstangen	auf der ganzen Strecke	—	—	1340	—	—	—	—	—
B. Barrieren.									
	auf der Markung Brötzingen	132	48	98	24	205	48	19	48
	" " " Dill- und Weissenstein	280	—	190	54	414	—	24	—
	" " " Unterreichenbach	—	—	48	12	24	12	6	—
		412	48	1677	30	644	—	49	48

Pläne, Kostenvoranschlag und Bedingnißheft sind zur Einsicht aufgelegt.

Liebhaber zur Uebernahme dieser Arbeiten wollen ihre Angebote, welche den Abtreich an den Ueberschlagspreisen in Prozenten ausgedrückt enthalten müssen, schriftlich, versiegelt und mit entsprechender Aufschrift versehen, spätestens bis

Samstag, den 22. Februar, Vormittags 11 Uhr,

bei der unterzeichneten Stelle einreichen, um welche Zeit die urkundliche Eröffnung der eingegangenen Offerte stattfindet.

Pforzheim, den 7. Februar 1873.

R. Eisenbahnbauamt.
Schmoller.

Calw. Aufforderung.

In der Verlassenschaftsache des verstorbenen Oberamts-Physikers Stohrer dahier werden diejenigen, welche ihre Schuldigkeiten an denselben noch nicht entrichtet haben, hiermit aufgefordert, dieselben binnen 8 Tagen an den Erbsmassenverwalter,

Oberamtswundarzte Schuler, ref. Stadtpfleger dahier, zu bezahlen.

Diejenigen, welche Ansprüche an die Erbmasse zu machen haben, werden aufgefordert, binnen gleicher Frist solche bei der unterzeichneten Stelle anzumelden.

Den 8. Februar 1873.

R. Gerichtsnotariat.
Majer.

Calw. Vermögensuntersuchung.

Da gegen den abwesenden Gottlob Dompert, Flaschner von Simmozheim, wegen Verdachts der Ueberschuldung eine Vermögensuntersuchung vorzunehmen ist, wird demselben unter Hinweisung auf die Strafe wegen Betrugs bei dem Schulden-

wesen jede ... sagt und ihm ... enthaltort bin ... hieher zu mach ... mögen unterfu ... vorgenommen ... gungen in diese ... hang am Geri ... würden.

Calw, den ... Rgl.

Fahr...

Aus dem ... Christian Na ... Calw, wird ... am Don ... von B ... auf dem Hof ... streich gegen ... feigerung geb ... Gold und E ... Bettgewe ... Schreinn ... wozu Kaufsle ... Den 8. Fe ... R.

Stam...

Am Mo ... Mo ... auf dem Rath ... 1) vom ... stämme, 5-9 ... und 592 Nab ... Sägholz mit ... 2) vom R ... Holzstämme Da

Stam...

Am Sa ... Wo ... werden auf ... Stadtwaldung ... S. italberg u ... 322 Nadelb

im Aufstreich ... Den 6. Fe

St...

Die hiesig ... Mit ... im Schlag M ... 360 Stüd ... 75 Stüd ... wozu Liebhab ... Ostels h

Sch...

Am ... Mit ...



wesen jede Vermögensveräußerung unter-
sagt und ihm aufgegeben, von seinem Auf-
enthaltort binnen fünfzehn Tagen Anzeige
hieber zu machen, widrigenfalls die Ver-
mögensuntersuchung ohne seine Zuziehung
vorgenommen und ihm alle weiteren Verfö-
gungen in dieser Sache lediglich durch Aus-
hang am Gerichtsgebäude zugestellt werden
würden.

Calw, den 8. Februar 1873.
Kgl. Oberamtsgericht.
Hartmeyer.

Calw.

Fahrniß-Verkauf.

Aus dem Nachlaß der verstorb. Johann
Christian Rapp, Fuhrmanns Wittwe in
Calw, wird die Fahrniß
am Donnerstag, den 13. ds.,
von Vormittags 9 Uhr an,
auf dem Hof Wimberg im öffentlichen Auf-
streich gegen baare Bezahlung zur Ver-
steigerung gebracht, und zwar:

Gold und Silber, Bücher, Frauenkleider,
Bettgewand, Leinwand, Küchengeräth,
Schreinwerk und allerlei Hausrath;
wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Den 8. Februar 1873.
K. Gerichtsnotariat.

Forstamt Wilberg.

Stammholz-Verkauf.

Am Montag, den 17. Februar,
Morgens halb 11 Uhr,
auf dem Rathhause in Calw:

- 1) vom Revier Hirzau: 6 Buchen-
stämme, 5-9 Meter lang, mit 7,33 Fm.,
und 592 Nadelholz-Stämme, Lang- und
Sägholz mit 512 Fm.;
- 2) vom Revier Nagold: 243 Nadel-
holzstämme Lang- und Sägholz mit 143 Fm.

Calw.

Stammholz-Verkauf.

Am Samstag, den 15. Februar,
Vormittags 10 Uhr,
werden auf hiesigem Rathhause aus den
Stadtwaldungen Vorderer und Hinterer
S. Itenberg und oberer Gutleuthausberg
322 Nadelholzstämme mit ca. 212 Fest-
meter

im Aufstreich verkauft.
Den 6. Februar 1873.
Gemeinderath.

Dstelsheim.

Stangen-Verkauf.

Die hiesige Gemeinde verkauft am
Mittwoch, den 12. Februar,
Vormittags 10 Uhr,

im Schlag Mühlweg:
360 Stück tannene Stangen, 10 - 14 M.
lang, 14 Ctm. Stockstärke,
75 Stück tannene Stangen, 8-10 M.
lang, 10 Ctm. Stockstärke,
wozu Liebhaber eingeladen werden.

Dstelsheim, den 6. Febr. 1873.
Gemeinderath.

Liebelsberg.

Schafweide- Verpachtung.

Am
Mittwoch, den 12. d. M.,
Vormittags 9 Uhr,

wird die hiesige Sommer-Schafweide ver-
pachtet.

Den 8. Februar 1873.
Schultheißenamt
Hanselmann.

Privat-Anzeigen.

Calw. Abbitte.

Jakob Wacker, Schuster von Simmoz-
heim, nimmt den von ihm dem Gottlieb
und Christian Gädle von Simmozheim
gemachten Vorwurf, wornach dieselben
Ackerbohnen gestohlen haben sollten, als
einen unbegründeten zurück.

Den 7. Februar 1873.

Jakob Wacker.

Calw.



Am Mittwoch Abend 7 Uhr Gesang
und Abstimmung im Rößle.

Der Vorstand.

In der Nähe des Georgenraums ist so-
gleich ein sommerlich gelegenes

Gärtchen

zu vermietten von
Wittwe Kienzle.

Mützen, Hosenträger, Halsbinden,
Schlips und Hemdfrägen
in reichster Auswahl empfiehlt, auch für
Confirmanden passend
Kürschner Deuschle.

Gestepte Unterröcke

sind in hübscher Auswahl eingetroffen und
empfehle solche bestens.

C. Ziegler,
Bahnhofstraße.

Altenstaig.

Ungebleicht baumwollenes

Webgarn

ausgezeichneter Qualität per Pfd. zu 40 Kr.,
mittelblau 1 fl., dunkelblau 1 fl. 4 Kr., ist
zu haben bei

Gust. Bucherer.

Sehr schöne

Bettfedern

von fl. 1. 24. bis fl. 2. 12. per Pfd. sind
zu haben bei

Gust. Bucherer.

Rechte französische

Raninchen

verkauft billigt
Beinberg 11. Febr. 1873.
Schulm. Holder.

Zu den physikalischen & chemischen Vorträgen

des Unterzeichneten werden, um künftigen Störungen vorzubeugen, von jetzt an Kinder
unter 14 Jahren nur noch in Begleitung ihrer Eltern zugelassen.
Prof. Dr. Bronner.

Calw.

Die General-Versammlung

der Aktien-Gesellschaft zu Erbauung von Wohnungen

findet am

Montag, den 17. Februar, Abends halb 8 Uhr,
bei Ziegler zur alten Post

statt, wozu die Herren Actionäre eingeladen werden. Aenderungen im Besitze von Actien
unserer Gesellschaft wollen unverweilt unserem Cassier, Rathschreiber Saffner, ange-
zeigt werden.

Verwaltungsrath.

Einladung.

Zu unserer Hochzeit, welche wir
Donnerstag, den 13. Februar,

im **Badischen Hof** feiern, erlauben wir uns unsere Freunde und
Bekannte freundlichst einzuladen.

Carl Leonhardt.
Nanele Bozenhardt.

Bum Waschen, Färben und Façoniren

von Strohütten aller Art

empfehlte sich bestens

Pauline Heldmaier,
Ledergasse.



Möttlingen. Wagen-, Schlitten-, Ochsen- und Stroh-Verkauf.

Johannes Kopp, Bauer in Möttlingen, verkauft wegen Wegzugs von hier in seinem Hause:

1 zweispännigen starken vollständigen Wagen sammt Zugehör, einen 1 1/2spännigen dto., 1 Holzschlitten, zweispännig, 1 sog. Familienschlitten, sowie sämmtliches Fuhrgeschirr;

ferner ca. 150 Etr. Heu und Ochsen unbedregnet, ca. 150 Etr. Stroh.

Bemerkt wird, daß mit dem Verkäufer bis zum 24. Febr. d. J. einschließlich jeden Tag ein Kauf abgeschlossen werden kann.

Gute Eiermudeln

sind zu haben bei
Bäder Keller.

Stammheim. 100 Stück Felgen

hat zu verkaufen
Jakob Schmid, Waguier.

Calw. Gute Kartoffeln

das Sri. zu 44 R. verkauft
Posthalter Bauer.

Mein oberer Logis

gegen den Marktplatz habe ich mit allen Erfordernissen bis Georgii zu vermieten.
Louis Schill.

Calw. Zwei solide Schlafgänger

sind eine Stelle bei
Schuhmacher Pfeiffle,
Bahnhofstraße.

Eine sehr gute Maschmange

hat zu verkaufen; wer? sagt die Expedition ds. Blattes.

Bei der Loosziehung der Chatulle

ist der Gewinn auf No. 6. gefallen.

Strohhiite

zum Waschen, Färben und Façoniren besorgt
Caroline Raschold.

Ein vierrädiges Sandwägelchen

wird zu kaufen gesucht. Von wem? sagt die Expedition ds. Blattes.

Calw. Kartoffeln

hat zu verkaufen per Sad 3 fl. 45 kr.
F. Kentschler, Schuhmacher.

Es wird ein Allmandstückle

in der Nähe der Altbürgerstraße zu pachten gesucht von
Ludwig Baier.

Darlehen-Gesuch.

Gegen doppelte Gebäude- und Gütersicherheit suche ich für einen soliden Geschäftsmann ein Darlehen von 5000 fl., welches nach Umständen in Raten einbezahlt werden könnte.

Verwaltungs-Aktuar Ziegler. Althengstett. 250 fl. Pfleggeld

sind sogleich gegen gesetzliche Sicherheit anzuleihen bei
F. Merkt,
früherer Ablerwirth.

Altenstätt. Schwarzwollene Tücher,

Fries etc. noch zu den alten Preisen bei
Gust. Bucherer.

Althengstett. Es ist fortwährend eine Futter schneidmaschine

von Fabrikant Blesing in Hemmingen zur Einsicht bei mir aufgestellt, und nehme ich Bestellungen auf solche gerne entgegen.
Hirschwirth Kling.

Eine große schöne Wohnung

und eine kleinere hat zu vermieten
Wagner Geiger jun.

Eine Stube

hat bis Georgii zu vermieten
Wagner Kaufmann's Wtw.

Calw. Ein heizbares, möblirtes Zimmer

hat sogleich zu vermieten
Fr. Weik,
Zimmermaler.

Calw. 100 fl. Pfleggeld

sind gegen gesetzliche Sicherheit anzuleihen; von wem? sagt die Expedition ds. Bl.

Den Inhalt einer Dunglege

mit 3 Jahren verkauft
Kürschner Deutsche.

Einen zum Dienst tauglichen schönen Schweizerfarren

hat billig zu verkaufen
L. Breilling.

Allerhand aus dem Publikum.

III.

Die Vorlesungen des Herrn Prof. Dr. Bronner

Aber verschiedene interessante Capitel aus der Physik und Chemie, in denen kein Gebildeter gänzlich fremd sein sollte, erkennen sich, obgleich sie anfänglich wegen mangelnder Theilnahme nicht zu Stande kommen zu können schienen, seit ihrem Beginne regelmäßig einer überaus starken Frequenz, und selbst ein schöner Kranz von wißbegierigen Damen lacht aufmerksam den Worten des verehrten Lehrers, der seines Stoffes so gründlich Meister ist. Herr Dr. Bronner eröffnet vor seinen Zuhörern, deren Aufmerksamkeit er stets aufs Neue zu fesseln weiß, in der dankenswerthesten Weise den reichen Schatz seines Wissens, und führt dieselben an der Hand zahlreicher, interessanter Versuche und Demonstrationen spielend in die geheimnißvollen Tiefen der Naturkunde ein. Die wunderbaren Wirkungen der Naturkräfte werden durch die leicht faßliche, so populär als möglich gehaltene Erklärung auch dem Laien erklärlich, und ein empfänglicher Sinn mag nicht nur voll werden von Bewunderung dieses für die Fassungskraft des einzelnen Menschen fast allzugroßen Reichthums an Ursaen und Wirkungen, sondern es muß ihn auch staunende Ehrfurcht erfüllen vor der Größe des Menschengesistes, der diese oft tief verhaltenen Geheimnisse der Natur zu erklären verstanden und damit den Menschen an die „Wunder“, die die irdischgläubige Welt so viel Meeres hat, zu zerstören gewillt hat. Die tiefe Stille, die es gestattet, die Worte des Herrn Prof. Dr. Bronner im ganzen Zuhörerkreise zu verstehen, mag ihm ein Beweis sein für das lebhafteste Interesse seines Auditoriums, das mit gespannter Aufmerksamkeit an seinen Lippen hängt. Jeder wird

diese nöthige und wünschenswerthe Stille nur allzu oft unterbrochen durch den regelmäßig verspäteten Eintritt einzelner Zuhörer. Herr Prof. Bronner beginnt seit der ersten Stunde nach getroffener Vereinbarung seine Vorlesungen Punkt halb 8 Uhr, und seitdem dies fest bestimmt ist und mit großer Präcision auch eingehalten wird, sollte man meinen, daß jeder Zuhörer sich der Rücksicht bewußt sein sollte, die er dem Lehrer nicht nur, sondern auch den übrigen Zuhörern schuldig ist, deren Aufmerksamkeit durch jeden Spätling in der ärgerlichsten Weise unterbrochen wird. „Pünktlichkeit ist die Höflichkeit der Könige“, sagt man, und wenn die Majestäten die Vorlesungen im Königsbau besuchen, so sind sie stets mit der Minute auf dem Plage. Es wird dies wohl auch andern Menschenkindern möglich sein, und vielleicht genügt diese öffentliche Anregung des fatalen Uebelstandes zur Abhilfe. Im unabwendbaren Nothfalle aber sollten diejenigen, die absolut nicht früher kommen können, wenigstens bemüht sein, möglichst geräuschlos einzutreten und ihren Platz einzunehmen, statt rücksichtslos hereinzuportieren, wie in eine Bierstube. Bei diesem Capitel von der nöthigen Stille soll aber schließlich ein Umstand auch nicht unberührt bleiben, der schon eingemalte Anlaß zu mißliebigen Aeußerungen gegeben hat: es ist dies die stets wachsende Anzahl von Schülern, von denen viele keine Minute ruhig auf ihrem Stuhle sitzen können, und die im Hintergrunde manchmal Pöffen treiben und dadurch die Aufmerksamkeit der zunächst Sitzenden stören. So viel bekannt, sind die Vorlesungen zunächst nur für die Fortbildungsschule bestimmt. Der Wißbegierde junger Schüler soll jedoch von Seiten älterer Zuhörer gewiß keine Schranke gesetzt werden, aber sie mögen nicht vergessen, daß die einzige Bedingung ihrer Zulassung ist — die Beobachtung von Ruhe und Anstand!

Redigirt, gedruckt...

Das Calwer Wochenblatt erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag u. Samstag. Die Samstagsnummer wird ein Unterhaltungsblatt beigegeben. Abonnementpreis halbjährlich durch die Post bezogen Bezirk 1 fl. 16 kr., sonst ganz Württemb. 1 fl. 30 kr.

Nro. 17.

Calw.

V. Zur Sicherung der Bauwesen bei Vermeidung von auferlegt. Zu Folgefolgendes zu beachten:

- 1) Die Bau der Bauwerks zu (Bauform der Orte Bauten, ohne die migung treffender struiren tungen a

Soban tung der und Bau den Bau

- 2) dem B von allen der Beho nehmigt auch dur des Bau vorkomm a) von b) von mind ans lich des

Nach vor Ortsvorsteher ang Protokoll, der Be Controirung der Wesse den in der des Befehes in

Zu dieser um solche zunächst Den 5. B

BeiL

Genehm

Be

Der am 20. tunnel abgehaltene Bahngeräthschaften Den 10. Febr

L. Cifer

Anter

Gläub

Ewaige Büro Dr. Burthard

